

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2011

Nr. 170

ausgegeben am 12. Mai 2011

Gesetz

vom 17. März 2011

betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 20. November 2009 über die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:¹

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Ziff. II (Übergangsbestimmung) des Gesetzes vom 20. November
2009 über die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes, LGBI. 2010 Nr. 3,
wird wie folgt abgeändert:

Ziff. II Abs. 2

2) Personen, deren Vater oder Mutter aufgrund des bisherigen § 19
durch stillschweigenden Verzicht das liechtensteinische Landesbürger-
recht verloren haben und die ohne diesen Verzicht das liechtensteinische
Landesbürgerrecht von Gesetzes wegen erworben hätten, werden, wenn
sie innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bei der
Regierung einen Antrag stellen, in das liechtensteinische Landesbürger-
recht aufgenommen.

¹ Bericht und Antrag der Regierung Nr. 10/2011

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am 1. Juni 2011 in Kraft, andernfalls am Tage der Kundmachung.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Klaus Tschütscher*

Fürstlicher Regierungschef